

## Weitere Hinweise

... zu den einzelnen Leistungsarten können der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg

[www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de)

unter der Rubrik „Umwelt & Soziales, Sozialwesen, Sozialamt“

entnommen werden.

## Antragsformulare

... zu den verschiedenen Leistungsarten können ebenfalls von dieser Internetadresse als pdf heruntergeladen oder auch beim Jobcenter oder Sozialamt angefordert werden.

## Zuständigkeiten im Landkreis Miltenberg

- Für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) (auch wenn dazu noch andere Leistungen bezogen werden): Jobcenter Landkreis Miltenberg (jeweilige Leistungssachbearbeiter und Eingangszone), Tel.: 09371 6694-0
- Für Empfänger von Leistungen nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag (soweit nicht daneben auch Leistungen nach SGB II bezogen werden): Landratsamt Miltenberg, Sozialamt, Frau Wiedemann, Tel.: 09371 501-212 oder Frau Breunig, Tel.: 09371 501-195.
- Sonderregelung für Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Horten:

Soweit das Sachgebiet „Kinder, Jugend und Familie“ die Kosten für eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort im Rahmen der Jugendhilfe erbringt, zahlt es in diesem Zusammenhang auch die Kosten der Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen mit aus. Auskünfte zu den Möglichkeiten der Kostenübernahme für eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort im Rahmen der Jugendhilfe erteilt das Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet „Kinder, Jugend und Familie“, Frau Beierlein, Tel.: 09371 501-235 oder Frau Hofmann, Tel.: 09371 501-201.

Landratsamt Miltenberg  
Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg

jobcenter Landkreis Miltenberg  
Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg



Leistungen zur

BILDUNG  
UND  
TEILHABE

Seit 01. Januar 2011  
haben junge Menschen  
aus Familien mit  
niedrigen Einkünften  
unter bestimmten Voraus-  
setzungen Ansprüche  
auf Leistungen zur  
„Bildung und Teilhabe“.

## Ziel der Regelung

... ist es, für diese Kinder und Jugendlichen mög-  
lichst gleiche Chancen zur Teilhabe an Bildung,  
Kultur und sinnvoller Freizeitgestaltung zu schaffen.  
Vor allem in der Schule – dies betrifft fünf von sechs  
der neuen Leistungsarten – soll die Chancengleich-  
heit der Kinder möglichst nicht am Geld scheitern.

## Grundvoraussetzung für alle Ansprüche: Bezug bestimmter Sozialleistungen

Leistungen zur „Bildung und Teilhabe“ können nur  
gewährt werden, wenn und solange eine der nach-  
folgenden Sozialleistungen bezogen wird:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach  
Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-  
minderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach  
Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- Mietzuschuss oder Lastenzuschuss (Wohngeld)  
nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz

Die genauere Beschreibung des berechtigten Per-  
sonenkreises hängt außerdem von der jeweiligen  
Leistungsart ab.

## Antragserfordernis

Soweit im Gesetz nichts anderes geregelt ist, wer-  
den die Leistungen nur auf Antrag gewährt. Dabei  
ist auch zu beachten, dass der Antrag grundsätz-  
lich nicht für bereits gedeckte Bedarfe gestellt wer-  
den kann und auch nicht für Bedarfe, die zeitlich  
vor dem Monat des Antragsingangs liegen.

## Leistungsarten

- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige  
Klassenfahrten im Rahmen der schulrecht-  
lichen Bestimmungen, entsprechend auch für  
Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf (70,- EUR zum  
Schuljahresbeginn, 30,- EUR zum 1. Februar)
- Schülerbeförderung, soweit sie nicht von  
Dritten übernommen wird (betrifft nur be-  
stimmte Gruppen von Schülerinnen und  
Schülern ab 11. Klasse)
- Angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, auch  
für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen  
oder für die Kindertagespflege geleistet wird  
(Eigenanteil der Eltern: 1,- EUR pro Mahlzeit)
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und  
kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe  
von insgesamt 10,- EUR monatlich für Lei-  
stungsberechtigte unter 18 Jahren.